

3442/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3528/J betreffend Steyr-Militärfahrzeuge nach Simbabwe, welche die Abgeordneten Dr. Ulrike Lunacek, Kolleginnen und Kollegen am 27. Februar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Von der Firma Steyr Spezialfahrzeuge oder einem anderen "Träger" wurden in den letzten drei Jahren keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz für den Export von Militärfahrzeugen nach Simbabwe gestellt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nicht alle Fahrzeuge, die einer militärischen Endverwendung zugeführt werden (können), bedürfen einer Ausfuhrgenehmigung. Gemäss der Außenhandelsverordnung, BGBl. II Nr. 187/1997, besteht eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Landfahrzeugen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, in Kapitel 6 der Anlage 1 dieser Verordnung genannt sind, und die dort beschriebenen technischen Kriterien aufweisen.

Erfolgen Ausfuhren ohne eine nach dem Außenhandelsgesetz erforderliche Ausfuhrbewilligung, so finden die Strafbestimmungen von § 17 Außenhandelsgesetz Anwendung. Zuständig für die Strafverfolgung ist nach der Vollzugsklausel von § 22 Abs. 8 Außenhandelsgesetz der Bundesminister für Justiz. Im Hinblick auf die gegebene gesetzliche Zuständigkeit werden sowohl die gegenständliche parlamentarische Anfrage als auch die vorliegende Antwort dem Bundesminister für Justiz zur Kenntnis gebracht.